Diakonie
Deutschland

Das Sozialsystem Deutschlands in Wechselwirkung mit dem europäischen Binnenmarkt

Erfahrungen und Empfehlungen

Diakonie für Menschen

www.diakonie.de/soziales-unternehmertum

August 2016

Inhalt

Die Diakonie setzt sich für eine weitere Ausgestaltung des deutschen und europäischen „Sozialraums“ nach folgenden Eckpunkten ein:

1. Politische Akteure in Deutschland und Europa sollen Diakonie und Wohlfahrtspflege auch in ihrer Rolle als bedeutendes Wirtschaftssubjekt wahrnehmen.

2. Sie sind aufgefordert, einen werte-, qualitäts- und nutzerorientierten Wettbewerb zu fördern, indem sie Subsidiarität, Wunsch- und Wahlrecht sowie das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis anerkennen sowie ein darauf aufbauendes EU-Vergabe- und -Beihilferecht gewährleisten.

3. Wichtig ist dabei eine deutlich passgenauere und flexiblere Nutzerorientierung durch integrierte Sozialdienstleistungen in Deutschland und eine wesentlich verbesserte Durchlässigkeit der „versäulten“ Sozialgesetzgebung.

4. Voraussetzung dafür ist, dass soziale und solidarische Aspekte die (EU-)Gesetzgebung und alle politischen Bereiche, wie z. B. öffentliche Finanzierung von Sozialleistungen, durchziehen. Dies erfordert auch eine sorgfältige Abwägung von EU-Grundfreiheiten mit EU-Grundrechten, um beiden zu ihrer bestmöglichen Entfaltung zu verhelfen.

5. Es sollten europaweit soziale Mindeststandards in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, indem mittels Koordinierung und Steuerung notwendige und vergleichbare Verfahren zur Existenzsicherung geschaffen und professionelle Sozialdienstleistungen bereitgestellt werden. Qualität, solidarische Finanzierung, Rechtssicherheit für Nutzer_innen und Leistungserbringer sowie eine „Konvergenz nach oben“ müssen Teil

dieser Standards sein. Das rechtebasierte Sozialsystem in Deutschland ist in dieser Hinsicht eine tragfähige Kombination von Elementen aus Staat und Markt.

6. Zudem sollte die EU das soziale Unternehmertum in den Mitgliedstaaten durch eine flankierende wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung fördern, die in den privaten Haushalten und öffentlichen Sozialbudgets auch die Kaufkraft stärkt. Die drei Elemente zur Unterstützung des sozialen Unternehmertums – ein förderlicher rechtlicher Rahmen, Zugang zu vielfältigen Finanzquellen sowie eine öffentliche Anerkennung des sozialen Unternehmertums durch Transparenz und Sichtbarkeit – sollen wieder prominent auf der politischen Agenda der EU stehen und umgesetzt werden.

7. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zählt die Förderung der Kernelemente von Gemeinnützigkeit als sozialunternehmerische Handlungsform: Verlässlichkeit in der Kooperation mit dem die Sozialleistungen gewährenden Staat, Altruismus als Grundprinzip und Motivation zu zivilgesellschaftlichem Engagement. Wünschenswert wäre die grenzüberschreitende Anerkennung von gemeinnützigen Dienstleistungen, um dadurch sozialunternehmerische Aktivitäten im EU-Ausland zu vereinfachen.

1. Die Rolle der Diakonie als Teil der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und Europa

Über 14 Millionen Menschen arbeiten in der Europäischen Union direkt im Sozialsektor. Dies entspricht rund 6,5 % der Beschäftigten in der EU. Die Arbeitsplätze werden von zwei Millionen Unternehmen der Sozialwirtschaft bereitgestellt, das sind rund 10 % aller Unternehmen in der EU. Hinzu kommen mehrere Millionen Arbeitsplätze bei kooperierenden Unternehmen. Dabei handelt es sich in der Regel um regional ansässige kleine und mittelständische Unternehmen. Damit werden Arbeitsplätze gerade auch in den strukturschwächeren Regionen aufgebaut und gesichert. Die Unternehmen der Sozialwirtschaft sind somit nicht nur Arbeitgeber sondern aufgrund der Dienstleistungstiefe auch Beschäftigungsmotor. In Deutschland macht die Freie Wohlfahrtspflege einen wichtigen Teil der Sozialwirtschaft aus: Dort sind rund 1,4 Millionen Menschen hauptamtlich beschäftigt; schätzungsweise 2,5 bis 3 Millionen Personen sind freiwillig engagiert.

In der Diakonie, dem sozialen Dienst der evangelischen Kirchen in Deutschland, gibt es bundesweit rund 30.000 Einrichtungen und Dienste mit insgesamt über 1 Million Plätzen und etwa 460.000 Beschäftigten bei rund 700.000 Ehrenamtlichen. Dabei stellt die Jugendhilfe mit 11.900 Einrichtungen für 610.349 Menschen den Hauptanteil. Der zweitgrößte Bereich ist die Altenhilfe mit 165.431 Plätzen. Für die Hilfe für Personen in besonderen sozialen Situationen wurden 4.858 Einrichtungen für 12.952 Nutzer gezählt, ein Anteil von 5 % fällt der Familienhilfe für 10.021 Menschen zu. Für die Behindertenhilfe liegt der entsprechende Wert bei 12 % und 151.646 Nutzern. Die übrigen 8 % entfallen auf die Krankenhilfe (61.434 Menschen, 4 %) und auf die sonstigen Hilfen (39.291 Klienten, ebenso 4 %).[1]

Nicht nur die Betroffenen selbst, auch deren

1 Einrichtungsstatistik der Diakonie Deutschland mit Stand vom 01.01.2014. Diakonie Texte/04.2015.

Angehörige und das weitere soziale Umfeld profitieren von den Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen der Diakonie. Ohne diese würden viele Menschen nicht mehr ihren Alltag leben, zur Schule gehen, studieren oder arbeiten bzw. sich auch darüber hinaus in die Gesellschaft einbringen können. Anliegen der Diakonie ist die Stärkung der Selbstkompetenz der Menschen, die bei ihr Klienten, Nutzer oder Patienten sind. Dabei versteht sich die Diakonie als „Wächterin über die Menschenwürde“ bei der Gestaltung und Umsetzung von sozialen Rechten und Ansprüchen. Diakonische Unternehmen orientieren sich im Sinne der christlichen Nächstenliebe an den Bedarfen der Menschen sowie an der nachhaltigen Wirksamkeit ihrer Geschäftstätigkeit. Sie tragen so zum Gemeinwohl in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie zur Innovationskraft in Deutschland bei.

Diakonische Unternehmen, Einrichtungen und Dienste investieren ihre Gewinne vollständig in den sozialen Unternehmenszweck. Sie spielen in der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle, indem sie das freiwillige Engagement von Privatpersonen und Unternehmen – beispielsweise in Form von Ehrenamt oder CSR-Aktivitäten – nachhaltig fördern. Zugleich nehmen diakonische Unternehmen ihre zivilgesellschaftliche Verantwortung dadurch wahr, dass sie in besonderem Maße auch diakonische Projekte und Leistungen organisieren, die nach Marktgesichtspunkten nicht durchgeführt bzw. erbracht werden könnten, und geben so im Verbund mit Verbänden und Betroffenen Impulse für soziale Innovationen. Bei alledem nehmen sie einen Teil des Auftrags der evangelischen Kirchen wahr. Als Mitglied im europäischen Dachverband Eurodiaconia teilt die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband auch die europäische Dimension des diakonischen Werteverständnisses.

2. Das deutsche Sozialsystem – Funktionsweise und Vorzüge

Das Sozialsystem in Deutschland kombiniert auf erfolgreiche Weise die Ausübung sozialer Aufgaben durch den Staat mit der Übernahme von sozialen Aufgaben durch private marktwirtschaftliche Akteure. Das System beruht auf dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes: soziale und solidarische Aspekte sollen Gesetzgebung und alle politischen Bereiche durchziehen. Zwei Säulen gewähren unterschiedliche soziale Rechtsansprüche: die Sozialversicherung und Sozialtransfers. Dabei wird die Sozialversicherung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch bedient; Transferzahlungen, insbesondere aufgrund des Sozialgesetzbuches XII, werden durch Steuermittel refinanziert. Die Sozialversicherung als Kernelement des deutschen Sozialsystems basiert vor allem auf dem Solidaritätsprinzip: die großen Lebensrisiken und deren Folgen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter, Betriebsunfälle und Pflegebedürftigkeit werden grundsätzlich von der Gemeinschaft der Versicherten als Ganzes getragen. Dabei geht es zugleich um die Wahrung eines stabilen Lebensstandards. All dies bildet auch ein wesentliches Element der sozialen Marktwirtschaft, die ein sensibles Ausbalancieren von Markt und Regulation sowie Steuerung innerhalb des Sozialsystems ermöglicht.

Für die Erbringung sozialer Dienstleistungen auf der Grundlage des deutschen Sozialrechtes sind zwei Grundsätze maßgeblich: Das Subsidiaritätsprinzip weist dem Staat zwar die Rolle als Garant sozialer Absicherung, nicht aber die als Motor sozialer Leistungen zu. Für eigene Aktivitäten des Staates als Leistungserbringer ist deshalb nur Raum, wenn entsprechende Leistungsangebote freier, also nichtstaatlicher Wohlfahrtsträger fehlen. Dem entspricht das Wunsch- und Wahlrecht derjenigen, die soziale Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Dies ist wesentliches Leitmotiv selbstbestimmter Menschen in einer sozialen Marktwirtschaft. Eine hoheitliche Steuerung durch Zuweisung der Leistungsberechtigten zu einem bestimmten Anbieter und damit Bevormundung der Betroffenen ist dadurch ausgeschlossen.

Bei der Umsetzung dieser Grundprinzipien entsteht ein Dreiecksverhältnis, bei dem sich die staatlichen Kostenträger, nichtstaatliche Leistungserbringer (Dienstleister) und Leistungsberechtigte (Nutzer_innen der Dienstleistung) in unterschiedlichen Rechtsverhältnissen gegenüberstehen. Besonders deutlich tritt dieses bei der Leistungserbringung im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) hervor. Vergleichbare Konstellationen gibt es bei der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Pflegeversicherung (SGB XI) und bei Gesundheitsleistungen (SGB V). Ansatzweise gilt dies auch für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).

Ein Leistungsbescheid regelt das Verhältnis zwischen dem Nutzer und dem Kostenträger, ein Vertrag das Verhältnis zwischen dem Nutzer und dem Leistungserbringer. Der Leistungsaustausch findet somit allein zwischen dem Leistungsberechtigten und der leistungserbringenden Einrichtung statt. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer und Kostenträger ist durch eine Besonderheit geprägt: Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen regeln die allgemeinen Modalitäten, unter denen geeignete Leistungserbringer mit ihrem individuellen Leistungskonzept am Wettbewerb teilnehmen und für ihre dann erbrachten Leistungen refinanziert werden. Die Kosten sollen sich durch die Aushandlung dieser Vereinbarungen in einem für beide Seiten angemessenen Rahmen bewegen, da sie die Leistungen und Vergütungen konkretisieren und vertraglich festhalten (§ 76 SGB XII).

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis in Deutschland:

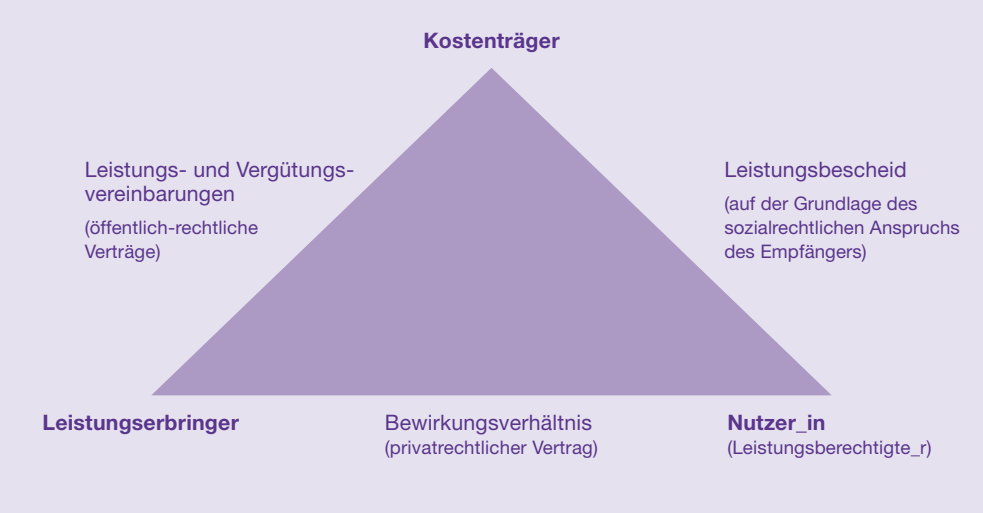

Dieses für Deutschland typische Konstrukt operationalisiert nicht nur sozialrechtliche Ansprüche sowie das mit ihnen verknüpfte Wunsch- und Wahlrecht als zentrale sozialstaatliche Komponente. Vielmehr eröffnet es anstelle eines reinen Preiswettbewerbs einen qualitätsbezogenen Wettbewerb am Sozialmarkt. Denn die Leistungserbringer bestimmen, ob und wann sie die Initiative für eine Zulassung zur Leistungserbringung ergreifen. Zum anderen ist der Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Leistungserbringenden und dem Kostenträger der Anfang und nicht der erfolgreiche Abschluss des Wettbewerbs: Es besteht eine Anbietervielfalt der zugelassenen Wettbewerber, die Leistungsberechtigten (Nutzer_innen) treffen ihre Auswahl und entscheiden damit den Wettbewerb direkt mittels ihrer Auswahl – „Gute Arbeit wird belohnt". Dies bedeutet Chancengleichheit unter den Sozialunternehmen, da der Kostenträger nicht wie bei der öffentlichen Auftragsvergabe nur einem einzigen Anbieter (oder einer vorher festgelegten Anzahl von Anbietern) den Zugang zu den Nachfragern öffnet.

Diese wettbewerbsbasierte Umsetzung sozialrechtlicher Teilhaberechte bedeutet für die Menschen größere Unabhängigkeit und Freiheit. Zudem sind individuellere Lösungen bei der Bereitstellung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen möglich, die Leistungsberechtigten können schlechte Angebote ausschlagen und sind damit Marktteilnehmer. Für diakonische Unternehmen bedeutet dieses System: Anreiz zu qualitativ hochwertigen Angeboten zu bezahlbaren Preisen sowie eine freiheitliche und flexible Form der Ausgestaltung des Wettbewerbs bei der Erbringung sozialer Dienste, in der ihre hohen Standards und ihre Werteorientierung gut zum Tragen kommen.

Regelungsrahmen für die Übernahme und Erfüllung sozialer Aufgaben durch Sozialunternehmen und durch die Zivilgesellschaft insgesamt ist die Handlungsform der Gemeinnützigkeit. Die Gemeinnützigkeit, als Anerkennung für gesellschaftliches Engagement geschaffen bzw. zur Umsetzung gemeinwohlbezogener Aufgaben genutzt und in Form einer finanziellen und grundsätzlich steuerrechtlichen Förde-

rung von Unternehmungen ausgestaltet, ist eng mit der Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes verzahnt. Spezifische und strenge Bedingungen, die wiederum nicht für gewerbliche Körperschaften gelten, aber an die z. B. die steuerliche Förderung geknüpft ist, steigern den Grad der Verlässlichkeit gemeinnütziger Anbieter für die Operationalisierung des Sozialstaatsprinzips. Die Bindung von erzielten Überschüssen an den sozialen Zweck des gemeinnützigen Sozialunternehmens verleiht diesem gerade in den Augen der Gesellschaft Transparenz und Glaubwürdigkeit.[2]

2 Andererseits können diese starren Bedingungen, denen die gemeinnützigen Unternehmen unterliegen, für die Innovationskraft, das Wachstum und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle der gemeinnützigen Unternehmen hinderlich sein. So begründen sie wirtschaftliche Nachteile wie das Gebot, Überschüsse ausschließlich für den satzungsgemäß verankerten sozialen Zweck zu verwenden, keine Ausschüttungen vorzunehmen, keine Rücklagen durch Kapitalakkumulation zu bilden, keine hohen Gehälter an die Leitungskräfte zu zahlen usw.

Information

Vorzüge des deutschen Sozialsystems im Überblick:

- Tragfähige Kombination aus Staat und Markt bei der Bewältigung sozialer Aufgaben
- Sozialschutz durch Rechtsanspruch auf Leistungen aus Sozialversicherungen bzw. Transferleistungen
- Subsidiarität: staatliche Garantie für die Erfüllung sozialer Ansprüche aber nicht zwangsläufig staatliche Leistungserbringung (Primat der „kleineren Einheit“, z. B. Zivilgesellschaft, Unternehmen)
- Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis mit Wunsch- und Wahlrecht des Nutzers
- Chancengleichheit unter Sozialunternehmen: Leistungs- und Qualitätswettbewerb
- Grundsätzliche Stärkung des sozialen Sektors durch Institut der Gemeinnützigkeit

3. Chancen der EU-Politik für diakonische Unternehmen in Deutschland und ihre Nutzer

Zentrale Errungenschaften der europäischen Einigung sind aus Sicht der Diakonie Grundrechte und -werte wie Menschenwürde, Solidarität, Pluralismus, Nichtdiskriminierung, soziale Gerechtigkeit, Gleichheit von Frauen und Männern sowie die Angleichung der unterschiedlichen Lebensverhältnisse, der Binnenmarkt sowie eine Marktwirtschaft, die auf sozialen Fortschritt abzielt. Dies hat sich zum Teil auch in der „Europa 2020"-Strategie niedergeschlagen, die als wichtige Zielsetzungen u. a. die Armutsbekämpfung, Erhöhung der Beschäftigungsquoten sowie bessere Bildungsvoraussetzungen europaweit enthält.

Hieraus ergibt sich eine Reihe von Chancen:[3]

- Für die in der EU aktiven diakonischen Unternehmen und ihre Nutzer bietet die Europäische Union den Rahmen, den Binnenmarkt und seine Grundfreiheiten für soziale und werteorientierte Angebote zu nutzen.
- Die auf den Markt ausstrahlende Wettbewerbs- aber auch Förderpolitik der EU ermöglicht durch ihre Kriterien mehr Innovation bei Sozialdienstleistungen. In der Folge werden in allen Bereichen der Sozialdienstleistungen innovative Vorhaben verwirklicht, sei es bezogen auf eine verbesserte integrierte Versorgung, um z.B. die „Versäulung" im Sozialrecht zu überwinden oder um über eine nutzerbezogene Entzerrung der Komplexität von Sozialdienstleistungen eine bessere Wirkung zu erzielen. Auch Förderprogramme zur Digitalisierung von Sozialdienstleistungen kommen der Diakonie zugute (z. B. „Horizont 2020").
- Die Initiative der EU-Kommission zum sozialen Unternehmertum („Social Business Initiative"), gestartet im Jahr 2011, gab Anstoß zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Möglichkeiten, wie Sozialunternehmen auf EU- und/oder Mitgliedstaatebene gestärkt werden können.

3 Eine ausführliche Darstellung findet sich in den Publikationen auf der Seite www.diakonie.de/soziales-unternehmertum.

- Für die Diakonie heißt die Mitgliedschaft Deutschlands in der EU z. B. auch, grenzüberschreitende Kooperationen mit Sozialunternehmen und sozialen Diensten anderer europäischer Länder eingehen zu können. Diese eröffnen interkulturelle Erfahrungen für beide Seiten und die Perspektive, voneinander zu lernen. Damit bietet sich die Chance, neue bzw. andersartige Pflege- und Assistenzprozesse passgenau in lokale Angebote einzufügen und damit vielfältiger auf die Bedarfe der Menschen vor Ort eingehen zu können.

Für gemeinnützige Unternehmen in Deutschland erweist sich als prinzipiell hilfreich, dass die EU trotz ihres grundsätzlichen Votums für wettbewerbliche Steuerungsmechanismen die verschiedenen Formen von staatlich anerkannter Gemeinnützigkeit in ihren Mitgliedstaaten als besondere Wirtschaftsformen gestattet. Beispielsweise dürfte eine öffentliche Auftragsvergabe per Gesetz auf „gemeinnützig“ organisierte Unternehmen beschränkt werden (wurde in Deutschland zum Beispiel nicht aufgegriffen) und die Dienstleistungsrichtlinie nimmt gemeinnützige Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen aus ihrer Anwendung heraus (so auch in Deutschland). Es liegt in der Hand der Mitgliedstaaten, diese Optionen jeweils auch umzusetzen.

4. Herausforderungen für diakonische Unternehmen auf dem Binnenmarkt und Empfehlungen an die Politik

In Deutschland

Das deutsche Sozialsystem ist nach dem Bedarfsprinzip aufgestellt: es stellt die verschiedenen Leistungsarten in Form einer entwickelten Sozialgesetzgebung sicher und enthält unterschiedliche Finanzierungen, soziale Dienste sowie eine den jeweiligen Leistungen zugeordnete Sozialverwaltung. Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber aber auch eine komplexe Herausforderung: Die strikte Trennung von Zuständigkeiten zwischen den einzelnen SGB führt zu einer Säulenstruktur der Angebote und zur Budgettrennung bei ihrer Refinanzierung. Es kann zur Zuständigkeitsverweisung durch den Kostenträger kommen (gerade bei Reduzierung von Budgets), zu mangelnder Transparenz für Kunden und Anbieter. Synergien zwischen den unterschiedlichen sozialen Leistungen können ausbleiben, so dass sich die Gesamtleistung verteuert.

- Die Diakonie empfiehlt, die Sozialrechtsordnung künftig durchlässiger und, bezogen auf die einzelnen Leistungen, integrativer auszugestalten.

Der Sozialmarkt als „Quasimarkt“ ist in Deutschland mit der Tendenz des Staates konfrontiert, die Gesetze des freien Marktes über die Jahre auf immer mehr Bereiche auszuweiten und auch den Sozialsektor dafür zu öffnen; allerdings tritt der Staat in manchen dieser Bereiche entgegen der Marktregeln dann selbst als Nachfrage-Monopolist auf – zum Beispiel im Bereich der Beschäftigungsförderung. Der eigentlich angestrebte Wettbewerb wird so verhindert, das Wunsch- und Wahlrecht der Nutzer_innen wird in Frage gestellt.

In anderen Bereichen wie z. B. der stationären Altenhilfe reguliert der Staat die Leistungserbringer zunehmend und bremst somit die unternehmerischen Innovationspotenziale aus. Auch auf diese Weise werden indirekt Marktmechanismen ausgeschaltet, die den Wettbewerb um die besten Lösungen im Interesse der Kunden fördern. Dies ist besonders problematisch, wenn branchennahe Dienstleister, etwa aus der Wohnungswirtschaft, sukzessive regulierungsfrei in die Leistungserbringung eingebunden werden. Auch im geplanten Anwendungsbereich des Bundesteilhabegesetzes sind für die hochregulierten Werkstätten für Menschen mit Behinderung weitestgehend deregulierte „andere Leistungsanbieter“ vorgesehen.

- Die Diakonie empfiehlt, den Markt entsprechend des Sozialrechts zu gestalten und einen nutzerbezogenen Wettbewerb mit Kundenwahlrecht zu fördern. Denn dies ist die beste Sicherung einer hohen Qualität zu bezahlbaren Preisen.

In Europa

Es ist zu beobachten, dass die Mitgliedstaaten die Ziele der „Europa 2020“-Strategie, wie beispielsweise das Ziel der Armutsbekämpfung, nicht ernsthaft verfolgen. Auch deshalb gibt es europaweit (u. a. in Deutschland) eine Tendenz, dass sich die Lebensverhältnisse nach unten entwickeln und die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter auseinander geht. Die Sozialstandards in den Mitgliedstaaten unterscheiden sich außerdem erheblich voneinander und sind teils auf sehr niedrigem Niveau. Dies erschwert es für diakonische Unternehmen, Sozialangebote im grenznahen oder grenzüberschreitenden Bereich oder für EU-Bürger aus anderen Mitgliedstaaten zu machen. Zugleich nehmen durch aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (demographischer Wandel, Migration, …) die Bedarfe zu, für deren Erfüllung auch diakonische Unternehmen, Einrichtungen und Dienste ihre Angebote entwickeln.

Art. 34 der Europäischen Grundrechtecharta garantiert eine allgemeine Zugänglichkeit von Sozialdienstleistungen. Wenn die von der EU gesteuerte Sozialpolitik eine sich abzeichnende soziale und wirtschaftliche Entwicklung in zahlreichen Mitgliedstaaten nach unten nicht abfedert oder sie – wie es in der Vergangenheit häufig passiert ist – mangels effektiver Verzahnung von Wirtschafts- und Sozialpolitik gar beschleunigt, wird dieses Grundrecht verletzt: Der soziale Zusammenhalt steht auf dem Spiel und die Vielfalt der sozialwirtschaftlichen Angebote wird bezüglich Bedarfsdeckung und Qualität reduziert. Dadurch leidet letztlich der ganze Wirtschaftszweig – und damit die Konjunktur.

- Die Diakonie empfiehlt, von Seiten der EU alles dafür zu tun, um einen stabilen Rahmen guter Sozialleistungssysteme mit auskömmlicher finanzieller Ausstattung und

allgemein zugänglichen Sozialdienstleistungen zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte zu schaffen. Dazu sollten innerhalb der EU sozialpolitische Mindeststandards gelten, auf die sich die Menschen verlassen können und die für Anbieter von Leistungen eine feste Grundlage darstellen. Es empfiehlt sich, hier mangels Zuständigkeiten der EU zur konkreten Regelung von Sozialleistungen auch weiterhin die Vielfalt der Sozialsysteme zu respektieren und keine spezifischen Vorgaben für den genauen Umfang von Sozialleistungen zu machen. Dafür sollten jedoch umgehend Prinzipien für gute Sozialleistungssysteme in der EU entwickelt und als Benchmarks den Mitgliedstaaten vorgegeben werden.[4] Ein guter Start dafür ist die „Europäische Säule sozialer Rechte", die seit März 2016 den rechtebasierten sozialen Ansatz in die wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung bringen will.[5]

- Aus Sicht der Diakonie dürfen solche europaweiten Mindeststandards in keinem Fall hinter die Grundsätze des Sozialstaatsprinzips in Deutschland zurückfallen. D. h. für die europaweite Gestaltung dieser Standards muss immer das Prinzip der „Konvergenz nach oben" gelten. Insbesondere darf der Staat sich nicht aus seiner Verantwortung zurück ziehen, die Erfüllung dieser sozialen Aufgaben zu finanzieren. Die Diakonie hält das Sozialsystem in Deutschland für ein tragfähiges Modell, Staat und Markt bei der Gewährleistung und Umsetzung sozialer Rechte sinnvoll zu kombinieren.

4 Vgl.: EWSA, Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme SOC/520, v. 17.09.2015

5 Erster vorläufiger Entwurf einer europäischen Säule sozialer Rechte im Anhang der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte KOM (2016)127 endg., 08.03.2016.

Herausgeber
Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Verantwortlich
Gottfried Cless
Zentrum Recht und Wirtschaft
Telefon: +49 30 652 11-1598
gottfried.cless@diakonie.de
www.diakonie.de

Redaktion und Kontakt
Dr. Marianne Dehne
Ökonomie | Zentrum Recht und Wirtschaft
Telefon +49 30 652 11-1828
marianne.dehne@diakonie.de

Dr. Stephanie Scholz
Europapolitik | Vorstandsbüro
Telefon +49 30 652 11-1654
stephanie.scholz@diakonie.de

Layout
COXORANGE Kreative Gesellschaft, Berlin

Druck
DCM Druck Center Meckenheim GmbH